



## BEHANDLUNGSVERTRAG

zwischen

**Natur & Psyche / Heilpraktiker Thomas Becher**  
(im nachfolgenden als Heilpraktiker genannt)

und dem Patienten

Name, Vorname	
Strasse	PLZ Ort
Geb.-Datum	Telefon
Email	

### §1 Vertragsgegenstand

(1) Der Heilpraktiker ist im Besitz der Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung und übt seine Tätigkeit, d.h. Diagnose, Beratung und Behandlung, zum Wohle der Patienten aus.

(2) Vertragsgegenstand ist eine Heilpraktiker typische heilkundliche Behandlung des Patienten. Die Behandlungen des Heilpraktikers umfassen unter anderem auch wissenschaftlich / schulmedizinisch nicht anerkannte naturheilkundliche Heilverfahren.

(3) Der Heilpraktiker ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere dann, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann und wenn es sich um Beschwerden handelt, die die Heilpraktikerin aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Heilpraktikerin für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung erhalten.

### § 2 Versprechen auf Heilung

(1) Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) gegeben wird.

(2) Subjektiv erwartete Erfolge können weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden. Haftungsansprüche von Seiten des Patienten sind daher auch für evtl. Folgen nicht abzuleiten.

### § 3 Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktiker eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.

### § 4 Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über die Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbindet bzw. entbunden hat.

(2) Ausnahme: Der Heilpraktiker ist jedoch von der Schweigepflicht befreit, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist / wird. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige.

(3) Die Heilpraktikerin führt Aufzeichnungen über die Anamnese, Diagnose, Therapie und Behandlungsverlauf in der Patientenakte und ist berechtigt zum Zwecke der Archivierung persönliche Daten auf Datenträgern zu speichern.

(4) Der Einblick und die Herausgabe der Akte im Original sind dem Patienten nicht gestattet. Auf Wunsch des Patienten kann ein schriftlicher Bericht des Behandlungsverlaufs kostenpflichtig anhand der Patientenakte erstellt werden.

### § 5 Sorgfaltspflicht

Der Heilpraktiker betreut seine Patienten mit der größtmöglichen Sorgfalt. Er wendet jene Heilmethoden an, die nach seiner Überzeugung und seinem Ausbildungsstand auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Linderung und ggf. zur Heilung (kein Heilversprechen) der Beschwerden führen können.

### § 6 Aufklärungspflicht / Aufklärungsumfang

(1) Der Heilpraktiker ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung.

(2) Der Patient hat das Recht, frei über Diagnose und Therapieverfahren zu entscheiden, nachdem er von dem Heilpraktiker über die anwendbaren Methoden und deren Vor und Nachteile in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht umfassend informiert wurde.

(3) Die Ablehnung von Diagnose und Therapieverfahren von Seiten des Patienten ist dem Heilpraktiker unmissverständlich mitzuteilen.

(4) Der Heilpraktiker darf keine Krankenschreibung vornehmen und keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

(5) Sollte es im Rahmen der Therapie notwendig sein, bin ich mit der Durchführung von

Blutentnahmen, Injektionen/Infusionen und Invasiven Maßnahmen einverstanden.

(6) Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Patient, dass nachfolgende Punkte umfassend besprochen wurden: Seinen Gesundheitszustand, die Art der Erkrankung, die Behandlungsmethode und deren voraussichtliche Dauer, die zur Verfügung stehenden Behandlungsalternativen, Belastungen, Risiken und Erfolgchancen der Therapie.

### § 7 Erstattung der Behandlungskosten durch die Krankenkassen

Die gesetzliche Krankenkassen und Ersatzkassen erstatten die Behandlungskosten für Heilpraktiker in der Regel nicht. Bei Privatkassen bzw. privaten Zusatzversicherung erfolgt die Erstattung von Behandlungskosten nur im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und meist nicht alle Heilkundeverfahren. Auch wird die volle Rechnungshöhe i.d.R. nicht erstattet. Es obliegt dem Patienten sich bei seiner Krankenversicherung zu erkundigen. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten besteht unabhängig von jeglicher Krankenversicherungsleistung und/oder -Beihilfeleistung in voller Höhe.

### § 8 Honorarvereinbarung / Behandlungskosten

(1) Der Heilpraktiker hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein Honorar.

(2) Das Honorar wird nach realem Zeitaufwand berechnet.

(3) Die Preise für die einzelnen Leistungen kann der Patient der in der Praxis ausliegenden Preisliste entnehmen. Grundlage hierfür ist die Gebührenordnung für Heilpraktiker

(4) Falls Sie eine Rechnung zur Einreichung bei Ihrer Privaten Krankenkasse benötigen, so erhalten Sie jeweils zu Beginn des Folgemonat eine Gesamtrechnung für den vergangenen Monat. Die Rechnungsausstellung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH).

(5) Ich arbeite überwiegend mit zeitlich offenen Sitzungen. Das heißt, daß eine Sitzung nicht nach 50 Minuten endet, sondern so lange dauert, bis sie einen natürlichen Abschluß findet. Nur so ist es möglich, schon innerhalb einer Sitzung einen großen Schritt zu machen. Erfahrungsgemäß bedarf es insbesondere für die Erstkonsultation dafür einer Zeit von 1,5 – 2,5 Stunden. Wir rechnen minutengenau genau ab und runden zu Ihren Gunsten.

(6) Die Bezahlung ist in bar oder per ec Karte möglich.

### § 9 Beratung / Nachbetreuung über Telefon/Skype

Die Beratung / Nachbetreuung per Telefon oder Skype ersetzt die reguläre Behandlung in der Praxis nicht und wird zusätzlich zu den persönlichen Terminen angeboten. Über Telefon oder Skype können keine Diagnosen gestellt werden, dies geschieht nur in der Praxis. Die Bezahlung für Skype/Telefon geschieht immer über die Vorkasse. Nach dem Geldeingang wird ein verbindlicher Termin ausgemacht an dem die eigentliche Beratung / Nachbetreuung stattfindet.

### § 10 Laborkosten / Kosten für Medikamente

Die Kosten für Laboruntersuchungen von Fremdlaboren gehen zu Lasten und auf Rechnung des Patienten. Alle Medikamente gehören zu den Eigenleistungen des Patienten. Ich möchte darauf hinweisen, dass Heilpraktiker keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen dürfen.

### § 11 Entschädigung bei Nicht- bzw. kurzfristiger Terminabsage

Falls vereinbarte Therapietermine nicht wahrgenommen werden können, bitte ich Sie, diese spätestens 2 Tage vorher abzusagen. Ich bitte um ihr Verständnis, dass ich bei Nicht- oder kurzfristiger Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% der normalen Therapiestunde berechne, da Ihr Termin leider so kurzfristig nicht belegt werden kann. Dies gilt auch für telefonische Beratungen oder Betreuung per Skype (Da hier über die Vorkasse bezahlt wird, wird die Hälfte der Bezahlung einbehalten, so dass Sie den restlichen Betrag vor dem folgenden Termin nachzahlen müssen).

### § 12 Persönliche Patientendaten und medizinische Befunde

Es wird darauf hingewiesen, dass alle persönlichen und behandlungsrelevanten Angaben sowie medizinischen Befunde des Patienten einer Patientenakte erhoben und gespeichert werden.

### § 13 Gerichtsstand

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit, die trotz Bemühen beiderseits nicht gütig beigelegt werden kann, ist der Gerichtsstand Leipzig.

### § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt unberührt. Die ungültige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Parteiwillen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.

### Einwilligungserklärung

Ich wurde über die unter § 6 genannten Punkte (Aufklärungspflicht und Aufklärungsumfang) umfassend mündlich informiert. Ich habe das Aufklärungsgespräch verstanden und habe keine weiteren Fragen. Ich willige hiermit nach ausreichender Bedenkzeit in die vorgeschlagene Behandlung ein. Eine Ausfertigung dieses Behandlungsvertrages habe ich erhalten.

-----  
Datum Unterschrift des Patienten